



DeutscherAnwaltVerein

Arbeitsgemeinschaft der
Syndikusanwälte

Erklärung der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte zur Veröffentlichung der Syndiksurteile des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014

Gestern wurden die **Entscheidungsgründe** aus einer der drei **Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014** (AZ: B 5 RE 3/14 R) zur Befreiungsfähigkeit von Syndikusanwälten von der Rentenversicherung **bekannt**. Die Pressemitteilung des Deutschen Anwaltvereins (DAV) mit dem verlinkten Urteil ist zu finden unter:

<http://anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-2714>

Der Deutsche Anwaltverein bekräftigt aus diesem Anlass seine **Forderung nach einer gesetzlichen Klarstellung**.

„Die Anwaltschaft darf nicht gespalten werden. Syndikusanwälte waren und sind vollwertige Rechtsanwälte“, erklärt Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Präsident des Deutschen Anwaltvereins.

In der auf über 20 Seiten umfangreich begründeten Entscheidung führt das Gericht aus, dass Syndikusanwälte im Hinblick auf ihre Arbeitnehmereigenschaft **nicht so unabhängig seien wie für anwaltliche Berufstätigkeit erforderlich**. Daher übten sie in dem Beschäftigungsverhältnis für die nichtanwaltlichen Arbeitgeber **keine anwaltliche Berufstätigkeit** aus. Deshalb komme insoweit auch keine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht in Betracht.

Das Urteil befasst sich wie erwartet in großen Teilen mit Themen, die eigentlich dem **anwaltschaftlichen Berufsrecht und nicht dem Sozialrecht** zugehören. Für das anwaltliche Berufsrecht sieht die Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte die **Fachkompetenz an anderer Stelle** und teilt Auffassungen und Schlussfolgerungen des Gerichts nicht.

Auch zu der besonders wichtigen Frage des **Vertrauensschutzes enttäuscht** die Entscheidung. Sie wiederholt nur wortgetreu den Text aus der Presseerklärung des Gerichts anlässlich der Urteilsverkündung am 3. April 2014.

Nach erster Durchsicht des BSG-Urteils sehen wir uns in Übereinstimmung mit dem DAV bestätigt, dass es dringenden **gesetzgeberischen Handlungsbedarf** gibt und werden jetzt **gemeinsam** mit dem DAV und auf breiter Basis mit den Organisationen der Anwaltschaft, der Unternehmensjuristen und Vertretern der Versorgungswerke sowie der großen deutschen Wirtschaftsverbände im Rahmen des vom Präsidenten des DAV einberufenen „**Runden Tisches**“ die Urteilsgründe weiter analysieren, um daraus konkrete Schritte und Konsequenzen abzuleiten.

Einschätzungen zu den Entscheidungsgründen sind zudem in allernächster Zeit über **diverse Kanäle** zu erwarten, insbesondere was die **praktische Handhabung** angeht. Wir für unseren Teil werden dabei stets das starke Engagement der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte und des DAV bei der Suche nach **verbändeübergreifenden Lösungen** hinsichtlich eines Vertrauensschutzes für die Vergangenheit, insbesondere der versorgungsrechtlichen Fragen (Stichwort „Lebensentscheidung“), und des **Schutzes für die Zukunft**, vorrangig mit Blick auf die anwaltliche Tätigkeit in den Unternehmen und die berufsrechtliche Stellung der Syndici, hervorheben.

„Der Syndikusanwalt ist eine Errungenschaft – kämpfen wir dafür“. Mit diesem Appell zur Rettung des Syndikusanwalts hatte DAV-Präsident Prof. Dr. Wolfgang Ewer am 12. Juni 2014 die Konferenz der Arbeitsgemeinschaft zum Befreiungsrecht der Syndikusanwälte in Frankfurt am Main eröffnet. Dafür zu **kämpfen** lohnt sich und die besten Chancen beim Gesetzgeber hat eine verbändeübergreifende Initiative. Insofern setzen wir auch auf das Engagement vor Ort!

Berlin, 21. August 2014

Der Geschäftsführende Ausschuss
der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein

Erklärung der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte zur Veröffentlichung der Syndiksurteile des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014

Hintergrund:

Die **Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte** im Deutschen Anwaltverein (DAV) setzt sich seit ihrer Gründung vor 35 Jahren als die Berufsorganisation der Syndikusanwälte für die Belange der Syndici ein. In der **aktuellen Diskussion** um die Befreiungsfähigkeit der Syndikusanwälte von der Rentenversicherungspflicht ist die Arbeitsgemeinschaft in Übereinstimmung mit fast allen beteiligten Verbänden überzeugt, dass eine **sozialrechtliche Lösung** durch eine **berufsrechtliche Regelung zur Stellung der Syndici** angestoßen und **bestimmt werden sollte**. Nur so kann gewährleistet werden, dass auch die sozialrechtliche Beurteilung dauerhaft gelöst wird. Daher hat **der DAV-Vorschlag zur Klarstellung der Stellung der Syndikusanwälte** durch eine Änderung in § 46 BRAO **nichts an Aktualität verloren**.

Der **Wortlaut des DAV-Vorschlags** (DAV-Stellungnahme Nr. 42/2012, Stand: Mai 2012):

1. § 46 BRAO erhält folgende Überschrift:
„§ 46 Rechtsanwälte in ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnissen“
2. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
(1) Der Rechtsanwalt, der seinen Beruf in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis ausübt, darf für seinen Dienstherrn vor Gerichten und Schiedsgerichten nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig werden.
3. Nach Abs. 3 wird der folgende Abs. 4 angefügt:
(4) Wer in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis nach Abs. 1 steht, übt in ihm seinen anwaltlichen Beruf dann aus, wenn er Berater und Vertreter in den Rechtsangelegenheiten seiner Dienstherrn ist oder wenn sein Dienstherr Rechtsanwalt ist.